



Höhergruppierung der Mitarbeiter in der Parkraumbewirtschaftung der Ordnungsämter

Aktuell sind die Kolleginnen und Kollegen der Parkraumbewirtschaftung in den Ordnungsämtern in der Entgeltgruppe 4 eingruppiert.

In einem Urteil vom 25.10.2018, AZ 10 Sa 633/18 hat die 10. Kammer des LAG Berlin-Brandenburg einer klagenden Kollegin die EG 5 TV-L zugesprochen. In einem weiteren Verfahren hat dann die 11. Kammer des LAG Berlin-Brandenburg bei gleichen Voraussetzungen gegensätzlich entschieden. Die Kammer sah die erforderlichen Tätigkeitsmerkmale "**gründliche Fachkenntnisse**" als **nicht ausreichend dargelegt**.

Eine schriftliche Urteilsbegründung liegt bisher noch nicht vor. Beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

Wir empfehlen daher aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen des LAG vorsorglich die Geltendmachung der Ansprüche nach § 37 TV-L Ausschlussfrist beim Arbeitgeber schriftlich anzumelden.

Einen entsprechenden Mustervordruck haben wir vorbereitet. Dieser liegt der Info als Anlage bei und ist auf unserer Homepage unter <https://www.dpolg.berlin/service/formulare/> abrufbar.

DPoIG – Deine Vertretung für dich